

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Am **14. September 2025** finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Troisdorf werden hiernach

die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und
der **Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises** (Kreistag) sowie
die **Wahl des Bürgermeisters** und
der **Vertretung der Stadt Troisdorf** (Stadtrat)

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in

47

 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirke der Stadt Troisdorf sind den Kreiswahlbezirken für die Wahl des Kreistages wie folgt zugeordnet:

Stimmbezirk Nr.	Wahlbezirk Nr.	Kreiswahlbezirk Nr.	Wahlraum Bezeichnung	Wahlraum Adresse	
011	010	13	Mehrzweckhalle Josef-Schumacher-Halle	Rübkamp 2	
012					
013					
021	020		Städt. Gymnasium Zum Altenforst	Zum Altenforst 10	
022			Kath. Grundschule Schloßstraße	Schloßstraße 8	
031	030		Kath. Gemeindezentrum	Gerhardstraße 5	
032			Ev. Grundschule Unterm Regenbogen (Turnhalle)	Matthias-Lan-gen-Straße 9	
041	040		Hotel Primula	Am Bürgerhaus 16	
042			Ev. Grundschule Unterm Regenbogen (Turnhalle)	Matthias-Lan-gen-Straße 9	
051	050		Kath. Grundschule Schloßstraße	Schloßstraße 8	
052			Ev. Familienzentrum Troisdorf	Viktoriastraße 2	
061	060	14	Gem. Grundschule Asselbachschule (Turnhalle)	Asselbachstraße 40	
062					
071	070		Gem. Grundschule Asselbachschule		
072			Mehrzweckhalle		

081	080		Kath. Pfarrheim St. Mariä Himmelfahrt	Pfarrer-Werr-Straße 60
082			Kindertagesstätte CJD Moosbeerenweg	Moosbeerenweg 17
091	090		Gem. Grundschule Sternenschule (Turnhalle)	Kriegsdorfer Straße 48
092				
101	100		Janosch-Grundschule (Turnhalle)	Magdalenenstraße 12a
102				
201	200		Städt. Kindertagesstätte Reichensteinstr	Reichensteinstraße 53
202				
111	110	15	Janosch-Grundschule (Aula)	Magdalenenstraße 12a
112				
121	120		Kath. Grundschule Blücherstraße (Turnhalle)	Blücherstraße 42
122				
131	130		Kath. Grundschule Blücherstraße	Roncallistraße 26
132				
141	140		Gem. Grundschule Roncalli-Schule (Schulturnhalle)	Larstraße 2
142				
151	150		Gem. Grundschule Roncalli-Schule	Mühlenstraße 11
152				
161	160		Feuerwache Sieglar (Seminarraum)	Kettelerstraße 9
162			Kath. Kindertagesstätte Sankt Monika	
171	170	16	Gem. Grundschule Sieglar (Trogata)	Eintrachtstraße 1
172				
181	180		Bürgerhaus Zur KÜZ (Eingang Larstraße), Heimatstube im Neubau	Evrystraße 1
182			Bürgerhaus Zur KÜZ	
191	190		Städt. Kindertagesstätte Evrystraße	Edith-Stein-Straße 20
192			Gertrud-Koch-Gesamtschule Neubau	
211	210		Turnhalle Braschosweg (Grundschule Eschmar)	Braschosweg
212			Gem. Grundschule Eschmar	Rheinstraße 53
221	220		Kath. Grundschule Mülleken (Mehrzweckhalle)	Dorfstraße 51
222			Turnhalle Markusstraße	Markusstraße 40
231	230		Mehrzweckhalle Siegauenhalle Bergheim	Glockenstraße 66
232				

Alle Wahlräume der Stadt Troisdorf sind barrierefrei.

Gegenüber der Bundestagswahl im Februar 2025 haben sich nachfolgende Änderungen der Wahllokale ergeben:

Stimmbezirk 222 (Kommunalwahl) jetzt Turnhalle Markusstraße, Markusstraße 40, Troisdorf-Bergheim und nicht in der Grundschule Siegauenschule, Glockenstraße 64, Troisdorf-Bergheim

Stimmbezirke 231 und 232 (Kommunalwahl) jetzt Mehrzweckhalle Siegauenhalle Bergheim, Glockenstraße 66, Troisdorf-Bergheim und nicht in der Grundschule Siegauenschule, Glockenstraße 64, Troisdorf-Bergheim.

Bei den **Kommunalwahlen** wird für die **Wahl zum Kreistag** in allgemeinen Stimmbezirk - Stimmbezirk 081 - Kath. Pfarrheim St. Mariä Himmelfahrt Pfarrer-Werr-Straße 60, 53842 Troisdorf eine **repräsentative Wahlstatistik** nach Altersgruppen und Geschlecht erhoben; die Briefwahl ist hier nicht betroffen. Das Verfahren ist nach dem Wahlstatistikgesetz zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

In den Wahlbenachrichtigungsbriefen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während der Dienstzeit:

Montag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr,

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.30 - 12.30 Uhr (am 12. September 2025 durchgehend bis 15.00 Uhr), im Wahlamt der Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, eingesehen werden.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag (14. September 2025) zur Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung ab 14.00 Uhr in der Gesamtschule Oberlar, Am Bergeracker, 53840 Troisdorf, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse finden ab 18.00 Uhr statt und sind, wie die Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung, öffentlich.

- 3.1** Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Der Wahlbenachrichtigungsbrief, auf dem gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden (dies ist nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort) und wird dem Wähler anschließend wieder ausgehändigt. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Der Personalausweis oder der Reisepass, bei Unionsbürgern ein entsprechender Identitätsausweis, sind zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.2** Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**
- b) für die **Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises** (Kreistag)
- c) für das Amt des **Bürgermeisters**
- d) für die **Vertretung der Stadt Troisdorf** (Stadtrat)

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Landratswahl :	altweiß	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, vier Stanzungen
b) für die Kreistagswahl :	hellblau	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, drei Stanzungen
c) für die Bürgermeisterwahl :	rosa	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, eine Stanzung
d) für die Stadtratswahl :	lavendel	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, keine Stanzung

- 3.3** Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.
Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

- 3.4** Die Stimmzettel werden nach gesetzlichen Vorgaben gefertigt. Sie sind einheitlich bedruckt und durch abgeschnittene Ecken am rechten oberen Rand so gestaltet, dass blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte selbst erkennen können, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist. Außerdem sind die verschiedenen Stimmzettel durch Stanzungen gekennzeichnet.

- 4.** Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist. Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit ist **nicht** die Einsichtnahme in die Wahlunterlagen, ein Abfotografieren oder die Forderung von Ablichtungen / Kopien erfasst.

- 5.1** Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von roter Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses **Wahlbezirks** oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen roten Wahlschein, inklusive Wahlbriefumschlag
- einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag

- 5.2** Die Briefwähler kennzeichnen persönlich ihre Stimmzettel, legen diese in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, unterschreiben die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Datums, stecken den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit den Stimmzetteln und getrennt davon den unterschriebenen Wahlschein gemeinsam in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, verschließen den roten **Wahlbriefumschlag** und übersenden ihn so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Troisdorf, Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, dass er dort spätestens

am Wahltag (14. September 2025) bis 16:00 Uhr eingeht.

Der rote Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf,

bis zum Wahltag am 14. September 2025 um 16:00 Uhr

abgegeben oder in den Rathaus-Briefkasten eingeworfen werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag bzw. in den Wahlbriefumschlag zu legen und diese zu verschließen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfspersonen hat auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag (14. September 2025) zur Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung ab 14.00 Uhr in der Städtischen Gesamtschule Europaschule, Am Bergeracker 31, 53842 Troisdorf, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse finden ab 18.00 Uhr statt und sind, wie die Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung, öffentlich.

- 6.1** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- 6.2** Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung

der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 24 Kommunalwahlgesetz)

Troisdorf, den 22. August 2025
Stadt Troisdorf



Alexander Biber
Bürgermeister